

Satzung des Turn- und Sportvereins Georgensgmünd von 1913 e. V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Georgensgmünd von 1913 e. V.“ Er hat seinen Sitz in Georgensgmünd und ist unter der Nummer VR 10018 in das Vereinsregister am Amtsgericht Nürnberg eingetragen. Der Verein wurde am 01.07.1913 gegründet.

§ 2 – Mitglied im BLSV und den Fachverbänden

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Der Verein ist Mitglied bei den Fachverbänden der Abteilungen. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landessportverband e. V. vermittelt.

§ 3 – Zweck, Ziel und Mittel

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

(2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Betrieb, Bau und Instandhaltung von Sportanlagen,
- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Jugendarbeit,
- Durchführung des Sportbetriebs nach den Spielordnungen der in den Abteilungen betriebenen Sportarten,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern,
- Mitwirkung an gemeindlichen Veranstaltungen und Programmen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

(5) Der Verein spricht sich gegen jede Form der Gewalt aus und ist aktiv gegen jegliche Form von Rassismus.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss infolge nicht nachgekommener Beitragspflicht entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter. Über alle anderen Ausschlussgründe entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern keine außerordentliche Mitglieder-Versammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschluss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 50,-- € und/oder einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme und am Besuch an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Organe

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Protokollführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand kann für Funktionsaufgaben Vorstandsbeauftragte benennen.

§ 7 – Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Ehrenvorsitzenden,
 - den von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählten Abteilungsvorsitzenden,
 - dem/der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung,
 - etwaig vom Vorstand bestellten Vorstandsbeauftragten für Funktionsaufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (4) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Der Vereinsausschuss regelt den Informationsaustausch unter den Abteilungen, plant gemeinsame Vereinsaktivitäten und befasst sich mit allgemeinen Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehört ausdrücklich die Verteilung der finanziellen Mittel des Hauptvereins. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Auf die Kundmachung in der örtlichen Tageszeitung (derzeit Roth- Hilpoltsteiner Volkszeitung) mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der gestellten Anträge kann dann verzichtet werden, wenn eine rechtzeitige Einladung in der Gmünder Rundschau ausgesprochen wird. Diese Einladung muss ebenso die vorläufige Tagesordnung enthalten sowie die zur Abstimmung gestellten und zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bekannten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Die Frist von acht Tagen ist grundsätzlich einzuhalten.
*Bei der Gmünder Rundschau handelt es sich um ein monatliches Mitteilungsblatt für Gemeinde, Kirchen und Vereine der Gmünder Werbegemeinschaft Gmünder Rundschau e. V., das derzeit im 31. Jahr und bei einer Auflage von 6.400 an alle Haushalte im Ortsgebiet von Georgensgmünd verteilt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Mitgliedsbeitrag des Hauptvereins und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung des Vorstandes, wählt die Vorstandschaft und die Vereinsausschussbeiräte mit Ausnahme der Abteilungsleiter, dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung und den Vorstandbeauftragten. Ferner beschließt die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter bzw. dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 – Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem sportlichen Bereich selbstverantwortlich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Im Rahmen der durch den Vereinsausschuss festgelegten Mittelverteilung müssen die Abteilungen die ihnen zugewiesenen und selbst erwirtschafteten Mittel eigenständig verwalten. Maßgeblich ist, dass sie sich hierbei an rechtliche Bestimmungen, die Vorgaben der entsprechenden Absätze der Satzung des Hauptvereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Vereinsausschusses des Hauptvereins halten.

(3) Das Nähere kann eine Abteilungsordnung regeln, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes bewegt. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend. Jede Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 – Aufnahmegebühr und Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der festgelegten Beiträge verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonstige von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 – Weitere Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitrags-, Ehren-, Finanz-, Geschäfts-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13 – Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins und Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Georgensgmünd mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

(3) Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 14 – Satzungsbeschluss

Änderungen an der am 06. Januar 2003 verabschiedeten neu gefassten Satzung wurden durch die Mitgliederversammlung am 06. Januar 2008 beschlossen. Die geänderte Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Georgensgmünd, 06. Januar 2008